



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 10. Dezember 2025, Zahl: 813-2/III/2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LBGI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2025, Zahl: 813-1/III/2025, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 **Abfallgebühren**

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung der Abfälle und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

- a) im Abholbereich (Bereitstellungsgebühr/Jahr):

je 80 l Behälter	€ 95,20
je 120 l Behälter	€ 119,00
je 240 l Behälter	€ 161,90
je 360 l Behälter	€ 166,60
je 660 l Behälter	€ 599,80
je 1.100 l Behälter	€ 928,00

je 120 l Biomüllbehälter	€ 95,90
je 240 l Biomüllbehälter	€ 178,60

b) im Sonderbereich (Bereitstellungsgebühr/Jahr):

für die von der Gemeinde je bebautem Grundstück auszugebenden € 57,20
60 l Müllsäcke

(4) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt

a) im Abholbereich (Entsorgungsgebühr/Jahr):

je 80 l Behälter	€ 85,70	(13 Abfuhrtermine)
je 120 l Behälter	€ 123,70	(13 Abfuhrtermine)
je 240 l Behälter	€ 200,00	(13 Abfuhrtermine)
je 360 l Behälter	€ 228,50	(13 Abfuhrtermine)
je 660 l Behälter	€ 899,90	(13 Abfuhrtermine)
je 660 l Behälter	€ 1.685,40	(26 Abfuhrtermine)
je 1.100 l Behälter	€ 2.422,90	(26 Abfuhrtermine)
je 120 l Biomüllbehälter	€ 178,80	(42 Abfuhrtermine)
je 240 l Biomüllbehälter	€ 332,90	(42 Abfuhrtermine)

b) im Sonderbereich (Entsorgungsgebühr/Jahr):

7 Stk. á 60 l Müllsäcke	€ 40,50
14 Stk. á 60 l Müllsäcke	€ 66,70
21 Stk. á 60 l Müllsäcke	€ 95,20
28 Stk. á 60 l Müllsäcke	€ 123,70
35 Stk. á 60 l Müllsäcke	€ 152,40
42 Stk. á 60 l Müllsäcke	€ 180,90
49 Stk. á 60 l Müllsäcke	€ 190,40
56 Stk. á 60 l Müllsäcke	€ 209,50

(5) In den angeführten Gebührensätzen sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 2 **Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

Die Abfallgebühren gemäß § 1 sind dem Gebührentschuldner gemäß § 2 mittels Abgabenbescheid vorzuschreiben. Die Abfallgebühren werden jährlich zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18. Dezember 2024, Zahl: 813-2/IV/2024, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Maria Knauder